



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
| öffentlichen Rechts

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer über die Berufsaufsicht im Jahr 2002

- A. Ergebnisse
- B. Zuständigkeiten und Verfahren
- C. Berufsaufsicht
- D. Widerrufsverfahren

A. Ergebnisse

Der Jahresbericht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Berufsaufsicht und zu den Widerrufungsverfahren gegen Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) im Jahr 2002 zeigt folgende Ergebnisse:

- Die WPK hat 37 WP/vBP gerügt.
- Die WPK hat die Bestellung/Anerkennung von zehn Kammermitgliedern widerrufen.
- Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat 19 berufsgerichtliche Verfahren gegen WP/vBP eingeleitet.
- Die Berufsgerichte haben gegen fünf Kammermitglieder Maßnahmen verhängt.

B. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Öffentlichkeit nimmt die Berufsaufsicht über WP/vBP in Deutschland als Einheit wahr. Tatsächlich handelt es sich allerdings um ein System, das verschiedenen Zwecken dient und die Zuständigkeiten auf verschiedene Ebenen verteilt:

- Bei der **Berufsaufsicht** geht es um die Frage, ob ein WP/vBP seine beruflichen Pflichten verletzt hat. Ähnlich wie im Strafrecht steht dabei die Ahndung vergangenen Fehlverhaltens im Vordergrund, z.B. bei Verstößen gegen die gesetzlichen Unabhängigkeitsbestimmungen. Über Sanktionen entscheidet in gravierenden Fällen ein staatliches Gericht (Berufsgericht). Die WPK selbst ist für die Verfolgung und Sanktionierung geringfügiger Pflichtverletzungen zuständig (dazu näher unter C.).
- **Widerrufsverfahren** gegen WP/vBP oder Berufsgesellschaften sollen mögliche Schäden in der Zukunft vermeiden. Hier geht es um die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung. Im Vordergrund steht der vorbeugende Schutz der Mandanten und der Öffentlichkeit. Widerrufungsverfahren gegen Kammermitglieder führt nur die WPK durch (dazu näher unter D.).

Unabhängig neben der Berufsaufsicht und den Widerrufungsverfahren besteht seit dem Jahre 2001 das System der Qualitätskontrolle, dem sich in

Zukunft alle WP/vBP-Praxen unterziehen müssen¹.

C. Berufsaufsicht

I. Vorbemerkung

In Fällen geringer Schuld übt die WPK die Berufsaufsicht selbst aus. Das bedeutet: In diesem Bereich kann die WPK selbst ermitteln und ggf. das Mitglied rügen.

Wiegt die Schuld des Mitglieds schwerer, muß dagegen ein Berufsgericht über die angemessene Sanktion entscheiden. Zuständig ist in erster Instanz eine Kammer des Landgerichts Berlin. Das Berufsgericht kann neben einer Warnung oder einem Verweis auch Geldbußen bis zu € 50.000 verhängen oder den WP/vBP sogar aus dem Beruf ausschließen. Für Ermittlungen ist in solchen Fällen die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin zuständig, nicht die WPK. Daher informiert die WPK zuständigkeitshalber die GStA, sobald der Verdacht einer nicht nur geringfügigen Pflichtverletzung besteht.

Weitere Einzelheiten zum System der Berufsaufsicht finden sich im Vorjahresbericht².

II. Wirtschaftsprüferkammer

Innerhalb der WPK befassen sich seit Sommer 2002 zwei Vorstandsabteilungen mit Berufsaufsichtsfällen³. Der Gesamtvorstand der WPK hat aber nach wie vor die Möglichkeit, in Aufsichtsfällen selbst zu entscheiden.

Im Jahre 2002 hat die WPK 37 WP/vBP gerügt. Außerdem hat sie die GStA Berlin über 43 Fälle informiert, in denen (möglicherweise) der Verdacht einer schwerwiegenderen Pflichtverletzung eines WP/vBP besteht.

Wirtschaftsprüferkammer	2002	2001
Rügen ⁴	37	9

¹ S. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2002, WPK-Mitt. 2003, 115 ff.

² Bericht zur Berufsaufsicht 2001, WPK-Mitt. 2002, 228 ff.

³ Möglich wurde dies durch eine Gesetzesänderung, vgl. §§ 57 Abs. 5, 59a WPO.

⁴ Erfasst sind Rügen und zurückgewiesene Einsprüche, die im Jahre 2002 bestandskräftig wurden. Zu berücksichtigen ist dabei der zeitliche Überhang aus dem Jahre 2001: Von den 37 Rügeentscheidungen, die Jahre 2002 bestandskräftig wurden, waren acht bereits im Jahre 2001 beschlossen worden.

Information an die GStA ⁵	43	16
Belehrungen/Einstellungen	161	100

Der Mehrzahl der Rügen lagen Fehler im fachlichen Bereich zugrunde. Schwerpunkte waren Fehler bei der Prüfung von IAS- und US-GAAP-Konzernabschlüssen und die Verwendung der veralteten Fassung von Bestätigungsvermerken (§ 322 HGB). Maßgebliche Ursachen hierfür sind Umstellungsschwierigkeiten im Rahmen der Internationalisierung der Rechnungslegung und der Änderungen im HGB durch das sog. KonTraG. Dies deckt sich mit den Ergebnissen aus der Abschlußdurchsicht durch die WPK⁶.

Die Zahl der neuen Verfahren im Jahr 2002 betrug 339 (Vorjahr: 242). Darunter sind allerdings zahlreiche Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der GStA. Ursache hierfür ist häufig, daß den Beschwerdeführern die Abgrenzungen in der Zuständigkeit unbekannt sind. Daß diese Fälle nicht nur bei der GStA als der zuständigen Stelle, sondern auch bei der WPK statistisch miterfaßt werden, erklärt sich daraus, daß die WPK solche Vorgänge i.d.R. durch Stellungnahmen gegenüber der GStA begleitet⁷. Demgemäß nehmen Vertreter der WPK regelmäßig an den berufsgerichtlichen Verhandlungen teil⁸.

III. Berufsgerichtsbarkeit

Die Berufsgerichte haben im Jahre 2002 fünf WP/vBP rechtskräftig verurteilt. Vier Urteile sprach das LG Berlin, ein Urteil das Kammergericht Berlin (in zweiter Instanz)⁹.

Berufsgerichte	2002	2001
-----------------------	------	------

⁵ Die Fälle werden auch nach der Information der GStA bei der WPK weiterhin statistisch miterfaßt; siehe dazu bei Fn. 7.

⁶ Vgl. Bericht über die Abschlußdurchsicht im Jahre 2001, Beilage zu WPK-Mitt. Heft 4/2002; der Bericht zum Jahre 2002 ist in Vorbereitung.

⁷ Das Recht der WPK zur Stellungnahme wird künftig gesetzlich verankert. Dazu *Schmidt/Kaiser*, Die Fünfte WPO-Novelle - eine umfassende Reform in schwieriger Zeit, WPK-Mitt. Heft 3/2003, 150 ff.

⁸ Vgl. § 99 WPO.

⁹ Alle fünf Urteile hat die WPK veröffentlicht: LG Berlin, Ur. v. 15.2.2002 - WiL 09/01, WPK-Mitt. 2002, 267; LG Berlin, Ur. v. 15.2.2002 - WiL 10/01, WPK-Mitt 2002, 268 (nur LS); KG, Ur. v. 7.3.2002 - 1 WiO 4/01, WPK-Mitt. 2003, 136 ff.; LG Berlin, Ur. v. 16.8.2002 - WiL 1/02, WPK-Mitt. 2003, S. 67; LG Berlin, Ur. v. 22.11.2002 - WiL 8/02, WPK-Mitt. 2003, 139.

Warnung	-	1
Verweis	3	1
Geldbuße	-	-
Verweis und Geldbuße	2	3
Ausschluß	-	-
Freisprüche	-	2
Gesamtzahl	5	7

Zwei der Entscheidungen betrafen fachliche Fehler bei Abschlußprüfungen, drei weitere Entscheidungen die nicht vertragsgemäße Verteilung von Anlagegeldern, eine Steuerhinterziehung in eigenen Angelegenheiten und eine nachträgliche geschlossene Lücke der Berufshaftpflichtversicherung. Die Höhe der verhängten Geldbußen bewegte sich - wie bereits im Vorjahr - im unteren Bereich des möglichen Ahndungsrahmens¹⁰.

Die im Vergleich zum Vorjahr geringere Anzahl berufsgerichtlicher Verurteilungen dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim LG Berlin wegen eines Wechsel des Vorsitzenden Richters im Jahre 2002 für einige Monate keine Verhandlungen terminierte. Für das Jahr 2003 ist mit einer höheren Anzahl berufsgerichtlicher Entscheidungen zu rechnen. Dafür spricht auch die Zunahme der Verfahren bei der GStA Berlin.

GStA Berlin	2002	2001
Ermittlungsverfahren	113	94
Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren (Anschuldigung)	19	8

D. Widerrufsverfahren

I. Vorbemerkungen

Neben der von den obersten Landesbehörden für Wirtschaft übernommenen Zuständigkeit für die Bestellungen und Anerkennungen hat die WPK am 1. Januar 2002 auch die Aufgabe übernommen, die Widerrufsverfahren durch-

¹⁰ In einem Fall verhängte das LG Berlin - neben einem Verweis - eine Geldbuße i.H.v. € 1.500 (Ur. v. 15.2.2002 - WiL 09/01, a.a.O. [Fn. 9]). In einem anderen Fall bestätigte das Kammergericht eine Verurteilung durch das LG aus dem Jahre 2001 zu einem Verweis und einer Geldbuße von DM 10.000 (Ur. v. 7.3.2002 - 1 WiO 4/01, a.a.O. [Fn. 9]). Die gesetzliche Obergrenze für Geldbußen, die derzeit € 50.000 beträgt, soll verdoppelt werden; dazu *Schmidt/Kaiser*, a.a.O. (Fn. 7).

zuführen¹¹. Wie im Bereich der Berufsaufsicht entscheidet über Widerrufe seit Sommer 2002 grundsätzlich eine Vorstandsabteilung (und nicht mehr der Gesamtvorstand der WPK).

Gegen Entscheidungen der WPK in Widerrufsverfahren besteht verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz. Die Klage eines Mitglieds gegen einen Widerrufsbescheid hat aufschiebende Wirkung, die WPK kann den Widerrufsbescheid aber unter besonderen Umständen für sofort vollziehbar erklären¹².

II. Anzahl und Anlaß der Verfahren

Im Jahre 2002 leitete die WPK insgesamt 68 Widerrufsverfahren ein, davon 57 Verfahren gegen WP/vBP und elf Verfahren gegen Berufsgesellschaften¹³. Die nachfolgenden Übersichten zeigen, aus welchen Gründen die Verfahren eingeleitet wurden.

WP/vBP	2002 ¹⁴
Unvereinbare Tätigkeit	6
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	28
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	23
<i>Gesamtzahl</i>	<i>57</i>

Berufsgesellschaften	2002 ¹⁵
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	3
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	6
Vermögensverfall	2
<i>Gesamtzahl</i>	<i>11</i>

Die Übersichten belegen, daß die meisten Widerrufsverfahren wegen Wegfalls der Berufshaftpflichtversicherung eingeleitet werden mußten. Ein fast ebenso häufiger Anlaß für

Widerrufsverfahren bestand in dem Verdacht nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

III. Stand der Verfahren

Bis Ende des Jahres 2002 wurden zehn Widerrufsbescheide bestandskräftig. Zwanzig Verfahren konnten wieder eingestellt werden; ein häufiger Fall war dabei der nachträgliche Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung¹⁶. Fünf Widerrufsverfahren erledigten sich durch Verzicht auf die Bestellung/Anerkennung seitens der Betroffenen, d.h. diese kamen dem Widerruf durch ihre Verzichtserklärung zuvor.

Von den im Jahre 2002 eingeleiteten Widerrufsverfahren waren am Jahresende 33 Fälle offen. Vier dieser Fälle sind beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig, da die Betroffenen Anfechtungsklage erhoben haben.

¹¹ Vgl. § 21 WPO.

¹² Vgl. § 80 VwGO.

¹³ D.h. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) oder Buchprüfungsgesellschaften (BPG). Zu beachten ist hier der Unterschied zu Berufsaufsichtsverfahren (s. unter C.). Letztere richten sich immer nur gegen natürliche Personen, nicht gegen Berufsgesellschaften.

¹⁴ Für die Vorjahre liegen keine Zahlen vor, die WPK ist erst seit Anfang 2002 zuständig (s. unter D.I.).

¹⁵ S. Fn. 14.

¹⁶ Trotz Erledigung des Widerrufsverfahrens wird in solchen Fällen im Rahmen der Berufsaufsicht (s. unter C.) überprüft, ob wegen der nachträglich geschlossenen - Lücke im Versicherungsschutz eine Aufsichtsmaßnahme erforderlich ist. Vgl. z.B. LG Berlin, Urte. v. 15.2.2002 - WiL 10/01, a.a.O. (Fn. 9).